Beglaubigte Abschrift

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

5 V 2478/19

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[redacted]

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

– Antragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:
[redacted] Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz,
500-40-1, Abteilung 4,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

beigeladen:
[redacted]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richterin [redacted] am 19. Dezember 2019 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen die (beabsichtigte) Informationserteilung an den Beigeladenen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

[redacted]

Mit E-Mail vom 28.01.2019 beantragte der Beigeladene über die von foodwatch e.V. und FragdenStaat (Open Knowledge Foundation e.V.) betriebene Internetplattform „Topf Secret" (www.topf-secret.de) bei der Antragsgegnerin die Herausgabe folgender Informationen über den Betrieb der Antragstellerin:

„1. Wann haben die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in folgendem Betrieb stattgefunden: [redacted] Bremen?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich."

Zur Einreichung einer Anfrage über die Internetplattform „Topf Secret" wird ein Restaurant oder ein Lebensmittelbetrieb in einer Straßenkarte ausgewählt oder es wird nach einem konkreten Betrieb gesucht. Im nächsten Schritt trägt der Anfragende seinen Namen und seine E-Mail- sowie Postadresse ein. Die vorformulierte Anfrage wird automatisch per E-Mail an die zuständige Behörde gesandt. Die Anfragenden haben die Möglichkeit, die Informationen auf der Internetplattform zu veröffentlichen.

Mit Schreiben vom 11.02.2019 wurde die Antragstellerin zur beabsichtigten Informationsgewährung an den Beigeladenen angehört.

Mit Bescheid der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18.04.2019 wurde dem Beigeladenen mitgeteilt, dass ihm der beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte der Antragstellerin gewährt werde durch Übersendung der Kontrollberichte des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen (LMTVet) nach Ablauf des 13.05.2019, sofern die

Antragstellerin nicht von ihrem Recht Gebrauch mache, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 18.04.2019 hatte die Antragstellerin am 10.05.2019 Klage erhoben und die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Nach einem gerichtlichen Hinweis, dass die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht die sachlich zuständige Behörde für den Erlass des Bescheides sei, sondern der LMTVet, bei dem die betreffenden Informationen vorhanden seien, hob die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ihren Bescheid vom 18.04.2019 am 20.08.2019 auf. Die Verfahren wurden daraufhin für erledigt erklärt.

Der LMTVet teilte dem Beigeladenen mit Bescheid vom 17.10.2019 mit, dass ihm der beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte der Antragstellerin gewährt werde durch Übersendung der Kontrollberichte nach Ablauf des 11.10.2019, sofern die Antragstellerin nicht von ihrem Recht Gebrauch mache, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Mit Schreiben vom 17.10.2019 wurde der Antragstellerin der gegenüber dem Beigeladenen ergangene Bescheid bekanntgegeben. Dagegen legte die Antragstellerin am 01.11.2019 Widerspruch ein.

Am selben Tag hat sie beim Verwaltungsgericht Bremen die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Zur Begründung trägt sie vor, die streitgegenständlichen Kontrollberichte seien lediglich beschreibender Natur. Auf die Benennung der Anforderungen, gegen die verstoßen worden sei, könne nicht verzichtet werden, auch wenn das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 29.08.2019, Az. 7 C 29.17, klargestellt habe, dass die Feststellungen nicht den Charakter feststellender Verwaltungsakte haben müssten. Inhalt der Kontrollberichte seien lediglich geringfügige Beanstandungen, die bereits behoben worden seien. Auf Grund der lediglich knappen und stichwortartigen Auflistung der Beanstandungen würde deren Veröffentlichung einen Wettbewerbsnachteil für sie bedeuten. Es drohe eine weltweite und zeitlich nicht eingrenzbare Veröffentlichung der begehrten Auskünfte im Internet. Das Konzept des VIG entspreche einer rein bilateralen Informationsvermittlung zwischen einem privaten Verbraucher und einer Überwachungsbehörde. Eine einmal erfolgte Rufschädigung könne nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die von foodwatch e.V. bereitgestellte Infrastruktur zur massenhaften Generierung von VIG-Anträgen diene einer Kampagnenführung gegen die Branche als Ganzes und einzelne Gastronomiebetriebe, um diese in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und zu denunzieren. Dahinter stehe kein

echtes Informationsinteresse eines Verbrauchers. Die Anforderungen an die Form des Antrags seien nicht eingehalten. Der Beigeladene habe den VIG-Antrag lediglich mit seiner Signatur als Mitarbeiter von foodwatch e.V. versehen und ihn daher nicht im eigenen Namen gestellt. Der Bescheid vom 17.10.2019 verstoße gegen das Bestimmtheitsgebot des § 37 Abs. 1 BremVwVfG. Der verfügende Teil des Bescheides sei inhaltlich wegen eines unklaren Verweises auf den „unten dargestellten Umfang" unzureichend bestimmt. Die ganz überwiegende Zahl der Verwaltungsgerichte habe in entsprechenden Fällen den Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben. Den auf Grundlage des VIG zu entscheidenden Konflikt zwischen dem Informationsinteresse des Beigeladenen sowie ihrem Interesse auf ungestörte Ausübung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG) habe die Antragsgegnerin verkannt. Insbesondere der Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG sei nicht gerechtfertigt. Lediglich wenn die in dem Kontrollbericht dokumentierten amtlichen Feststellungen die Information der Öffentlichkeit durch die Behörden im Sinne von § 40 Abs. 1a LFGB rechtfertigen würden, käme eine Herausgabe der Kontrollberichte in Betracht. Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 21.03.2018 (1 BvF 1/13) zur Verfassungskonformität von § 40 Abs. 1a LFGB aufgestellten Maßstäbe – insbesondere die zeitliche Befristung der Informationen („Löschungsfrist") – müssten auch für eine Informationserteilung nach dem VIG gelten. Art und Umfang der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs seien darüber hinaus offensichtlich rechtsmissbräuchlich. Ein persönliches Interesse des in Berlin lebenden Beigeladenen als Verbraucher in Bremen bestehe nicht. Der VIG-Antrag sei auch nicht von einem Verbraucher, sondern von foodwatch e.V. gestellt worden. Das ergebe sich bereits daraus, dass der Beigeladene den Antrag mit der Signatur von foodwatch e.V. versehen habe und er die Kampagne „Topf Secret" leite. Foodwatch e.V. sei nicht antragsberechtigt im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung ihres am 01.11.2019 eingelegten Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17.10.2019 anzuordnen,

2. der Antragsgegnerin wird bis zu einer Entscheidung über den Antrag nach Ziff. 1 aufgegeben, den in Ziff. 1 genannten Bescheid nicht zu vollziehen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung abzulehnen.

Rechtsgrundlage für die Gewährung des Informationszugangs sei § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Die im Rahmen der Betriebskontrollen festgestellten Mängel verstießen gegen lebensmittelhygienische Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und somit gegen einen unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Lebensmittelrechts (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) VIG). „Nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen" seien konkrete Rechtsverstöße; vom Informationszugang umfasst seien auch die behördlichen Reaktionen darauf. Die in den Kontrollberichten vom 16.04.2018 sowie vom 21.06.2018 aufgeführten Beanstandungen seien von der zuständigen Behörde auch festgestellt worden. Dies ergebe sich insbesondere aus den aufgeführten Handlungsanweisungen, die eine fachliche und rechtliche Bewertung der festgestellten Mängel voraussetzten. Die Benennung der verletzten Vorschriften sei nicht erforderlich und würde die Anforderungen an die Feststellung i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VIG überspannen. Das Erfordernis, nur Zugang zu Informationen über nicht zulässige Abweichungen zu gewähren, die durch einen bestandskräftigen Bescheid festgestellt worden seien, würde dem Sinn und Zweck des VIG zuwiderlaufen. Das Ziel einer umfassenden Information der Verbraucher könne nur erreicht werden, wenn relevante Informationen diesen zeitnah zur Verfügung gestellt würden. Auch das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17 – ausgesprochen, dass eine nicht zulässige Abweichung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz Nr. 1 VIG nicht durch Verwaltungsakt festgestellt werden müsse. Für das Vorliegen der Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG käme es nicht auf die Unterscheidung zwischen natürlichen Personen und Verbänden an. Auch hinsichtlich der Form des gestellten Antrags bestünden keine Bedenken. Die Anforderungen des § 4 Abs. 1 VIG an das Antragsverfahren seien eingehalten. Der Bescheid des LMTVet vom 17.10.2019 sei nicht zu unbestimmt. Der Inhalt eines Bescheides müsse lediglich bestimmbar sein. Die durch das VIG bereitgestellten Instrumente der Informationsgewährung auf Grund von antragsabhängigen Auskunftsansprüchen einerseits und der Befugnis zur Information der Öffentlichkeit von Amts wegen andererseits würden selbstständig neben den Instrumenten der behördlichen Produktwarnung nach § 40 Abs. 1a LFGB stehen. Es sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber neben § 40 Abs. 1a LFGB auch die Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet durch den privaten Auskunftsersuchenden habe zulassen wollen, insbesondere, weil einer privaten Veröffentlichung eine geringere Wirkung auf das Marktgeschehen zukomme. Missbräuchlich gestellte Anträge seien zwar nach § 4 Abs. 4 VIG abzulehnen, die Antragstellerin könne sich auf diese Regelung jedoch nicht berufen. Die Regelung bezwecke lediglich den Schutz einer funktionierenden Verwaltung, dem von der Verbraucherinformation betroffenen Lebensmittelunternehmer vermittle die Norm hingegen kein subjektives Abwehrrecht. Das VIG untersage weiterhin nicht die

Veröffentlichung über ein Online-Portal. Die Antragsgegnerin habe dem Auskunftsersuchenden im Rahmen einer gebundenen Entscheidung einen Informationszugang zu gewähren, sofern gesetzliche Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nicht vorlägen. Eine Rechtsgrundlage zur Regelung der weiteren Verwendung der überlassenen Daten sehe das VIG nicht vor. Die Verhinderung einer Veröffentlichung über das Internet stelle keinen Grund für die Ablehnung des Auskunftsantrags dar. § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG regele vielmehr, dass informationspflichtige Stellen Informationen auch über das Internet öffentlich zugänglich machen könnten. Sinn und Zweck des VIG sei es, die Informationsrechte der Verbraucher als wesentlichen Baustein einer modernen Verbraucherpolitik zu stärken. Art. 12 Abs. 1 GG schütze nicht vor der Verbreitung zutreffender und sachlich gehaltener Informationen am Markt, die für das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer von Bedeutung sein können, selbst wenn sich die Inhalte auf einzelne Wettbewerbspositionen nachhaltig auswirkten. Die grundrechtlichen Gewährleistungen würden ein am Markt tätiges Unternehmen, das sich der Kommunikation und damit auch der Kritik der Qualität seiner Produkte oder seines Verhaltens aussetze, nicht vor diesbezüglichen „Imageschäden" und dadurch bedingten „Umsatzeinbußen" schützen. Vor allem Art. 12 Abs. 1 GG vermittle kein Recht des Unternehmens, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie es gesehen werden möchte.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Er hält den an ihn gerichteten Bescheid vom 17.10.2019 für rechtmäßig. Für das Vorliegen einer festgestellten Abweichung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sei ausreichend, dass die zuständige Behörde eine rechtliche Subsumtion der Kontrollergebnisse vornehme. Die Normen, von denen abgewichen werde, seien nicht zu nennen. Insbesondere müsse die nicht zulässige Abweichung nicht durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt worden sein. Auch die Erheblichkeit sowie das Andauern der Beanstandungen sei unbeachtlich. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG sei keine Einschränkung des Informationsanspruchs auf produktbezogene Informationen zu entnehmen. Die Gefahr der Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stünde dem Informationsanspruch nicht entgegen. Der Informationsantrag sei weder rechtsmissbräuchlich noch werde das VIG durch § 40 Abs. 1a LFGB verdrängt. Bei auf § 40 Abs. 1a LFGB gestützten staatlichen Informationstätigkeiten würden die gesamte „Öffentlichkeit" gezielt informiert. Die durch einen Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG zur Auskunft verpflichtete Stelle informiere lediglich einen einzelnen Antragsteller. Es bleibe allein die Entscheidung des einzelnen Antragstellers, ob er die erhaltenen Kontrollberichte veröffentliche oder nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behörden- und der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

1. Der Antrag zu 1. ist zulässig jedoch unbegründet.

a. Der Antrag ist nach §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 2 Nr. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung statthaft. Der von der Antragstellerin erhobene Widerspruch gegen den an den Beigeladenen gerichteten Bescheid vom 17.10.2019 hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung, weil der Beigeladene einen Antrag auf Informationszugang nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gestellt hat, nicht jedoch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG (a. A.: VG Stade, Beschl. v. 01.04.2019 – 6 B 380/19 –, juris). Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern einschließlich der Auswertungen dieser Tätigkeiten und Maßnahmen (...), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG regelt damit nur allgemeine, vom Einzelfall losgelöste Sachverhalte (Heinicke in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand November 2018, § 2 Rn. 56). Konkrete Rechtsverstöße und die behördliche Reaktion hierauf sind unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG zu subsumieren (ebenso zur Vorgängerregelung VG Wiesbaden, Urt. v. 12.07.2012 – 1 K 910/11.WI –, juris Rn. 16). Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wurde vom Gesetzgeber ausdrücklich für die Einzelauskünfte vorgesehen, um Verzögerungen der Auskunftserteilung durch Rechtsbehelfe betroffener Unternehmen einzudämmen (BT-Drs. 17/7374, S. 18). Ein solcher Fall der Einzelauskunft liegt hier vor (s. ausführlich unter b. bb) (4)).

b. Die Antragstellerin ist nach § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Adressat des angegriffenen Bescheides ist zwar nicht sie, sondern der Beigeladene, jedoch kann die Antragstellerin als Drittbetroffene geltend machen, durch die Auskunftserteilung möglicherweise in ihren Rechten verletzt zu sein. Es ist nicht von vorneherein ausgeschlossen, dass die Auskunftserteilung sie in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG oder ihrem Grundrecht der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG jeweils i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG verletzt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.03.2018 – 1 BvF 1/13 –, juris Rn. 26; BayVGH, Urt. v. 16.02.2017 – 20 BV 15.2208 –, juris Rn. 19 m.w.N.). Darüber hinaus sieht § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG auch den Schutz privater Belange vor. Hiernach entfällt der Anspruch auf Informationsgewährung, wenn die dort

abschließend aufgezählten Belange berührt werden (ausführlich zum Kreis der Anspruchsberechtigten: BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 11).

Die Antragstellerin verfügt auch über das für das gerichtliche Rechtsschutzverfahren notwendige Rechtsschutzbedürfnis. Dieses würde lediglich entfallen, wenn sie ihre Position durch den Eilantrag nicht verbessern könnte (Kopp/Schenke, VWGO, 19. Aufl. 2013, Vorb § 40 Rn. 30). Die Entscheidung über die Informationsgewährung an den Beigeladenen stellt für die Antragstellerin weiterhin eine Belastung dar, obwohl der Beigeladene die streitgegenständlichen Kontrollberichte auf Grund einer unbeabsichtigten Übermittlung der Anlage erhalten hat. Denn die übermittelten Kopien sind von derart schlechter Qualität, dass sie nicht lesbar sind. Der Informationszugang hat sich daher nicht erledigt. Das Interesse der Antragstellerin, die Informationsgewährung zu unterbinden, besteht demnach fort.

2. Der Antrag ist unbegründet. Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wobei es eine eigene Abwägungsentscheidung trifft. Hierbei ist das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs abzuwägen. Maßgebliches Kriterium bei der vorzunehmenden Interessenabwägung sind zunächst die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Erweist sich der angefochtene Verwaltungsakt bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, überwiegt grundsätzlich das private Aussetzungsinteresse das gegenläufige öffentliche Vollziehungsinteresse. Stellt sich der Verwaltungsakt als offensichtlich rechtmäßig dar, bedarf es grundsätzlich auch bei Vorliegen eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes eines besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung. Lässt sich hingegen bei summarischer Überprüfung eine Offensichtlichkeitsbeurteilung nicht treffen, kommt es entscheidend auf eine Abwägung zwischen den für eine sofortige Vollziehung sprechenden Interessen einerseits und dem Interesse des Betroffenen an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren andererseits an. Bei der Abwägung fällt der Rechtsschutzanspruch des Bürgers umso stärker ins Gewicht, je schwerer die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme der Exekutive Unabänderliches bewirkt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 29.05.2015 – 2 BvR 869/15 –, juris Rn. 12). Geltung und Inhalt dieser Leitlinien sind nicht davon abhängig, ob der Sofortvollzug eines Verwaltungsaktes einer gesetzlichen (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VwGO) oder einer behördlichen Anordnung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) entspringt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.10.2003 – 1 BvR 2025/03 –, juris Rn. 19).

Allerdings ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO zu beachten, dass der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Vorrang des Vollziehungsinteresses angeordnet hat und es deshalb besonderer Umstände bedarf, um eine hiervon abweichende Entscheidung zu rechtfertigen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.10.2003 – 1 BvR 2025/03 –, juris Rn. 21). Hat sich schon der Gesetzgeber für den Sofortvollzug entschieden, sind die Gerichte – neben der Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache – zu einer Einzelfallbetrachtung grundsätzlich nur im Hinblick auf solche Umstände angehalten, die von den Beteiligten vorgetragen werden und die Annahme rechtfertigen können, dass im konkreten Fall von der gesetzgeberischen Grundentscheidung ausnahmsweise abzuweichen ist (BVerfG, ebd., juris Rn. 22).

Gerade für Fälle wie den vorliegenden hat sich der Gesetzgeber im Einzelnen mit der Frage der sofortigen Vollziehung auseinandergesetzt. Aus § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG ergibt sich, dass bei Informationen über unzulässige Abweichungen i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG dem Interesse der Öffentlichkeit an einer wirksamen, d.h. zeitnahen Information grundsätzlich der Vorrang gegenüber den privaten Belangen der betroffenen Unternehmen, einstweilen von der Informationsherausgabe verschont zu bleiben, zukommt. Grund für diese mit der Neufassung des VIG 2012 eingeführte Regelung war die erhebliche Kritik in der Öffentlichkeit daran, dass sich die Auskunftserteilung durch Rechtsbehelfe betroffener Unternehmen um teilweise mehr als ein Jahr verzögern konnte. Die erteilten Informationen waren nach einem derart langen Zeitraum für die Verbraucher häufig weitgehend wertlos. Andererseits war zu berücksichtigen, dass Verwaltungshandeln durch Information grundsätzlich irreversibel ist, da eine von der Behörde herausgegebene Information nachträglich nicht mehr "zurückgeholt" werden kann. Bei einer Abwägung dieser widerstreitenden Interessen hielt es der Gesetzgeber für sachgerecht, die sofortige Vollziehbarkeit (lediglich) bei Informationen über Rechtsverstöße im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gesetzlich anzuordnen, da er gerade für diesen Fall von einem überragenden Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Information ausging (vgl. BT-Drs. 17/7374, S. 18). Die wirksame, das heißt zeitnahe Information über solche Tatsachen liegt nicht nur im Interesse des konkreten Verbrauchers, sondern auch im öffentlichen Interesse (zur gesetzlichen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit in § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG auch HambOVG, Beschl. v. 06.06.2019 – 20 E 1882/19, juris Rn. 20 f.).

Vor diesem Hintergrund geht die vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten der Antragstellerin aus. Der angegriffene Bescheid erweist sich bei summarischer Prüfung als formell (aa) und materiell (bb) rechtmäßig. Besondere Umstände des Einzelfalls, die

ausnahmsweise das Überwiegen des Aussetzungsinteresses der Antragstellerin begründen könnten, liegen nicht vor (3).

aa) Der Bescheid vom 17.10.2019 ist formell rechtmäßig. Der LMTVet des Landes Bremen ist gemäß 2 Abs. 1 Satz 1 VIG i.V.m. § 2 Abs. 2 VIG sachlich zuständig für die Informationsgewährung. Auskunft erteilt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG die Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 VIG, bei der die entsprechenden Informationen vorhanden sind. Dies ist der LMTVet, der die Daten als Vollzugsbehörde auf Grund der Kontrollen erhoben hat und bei dem die relevanten Informationen daher im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG vorhanden sind. Davon geht nunmehr auch die Antragsgegnerin aus. Den früheren Bescheid der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18.04.2019 auf Informationsgewährung hat sie mit Bescheid vom 20.08.2019 aufgehoben.

Auch die Anforderungen an das Verfahren sind gewahrt. Die Antragstellerin, deren rechtliche Interessen durch den Informationszugang berührt werden, ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VIG am 11.02.2019 angehört worden. Einer erneuten Anhörung durch die Antragsgegnerin bedurfte es gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VIG nicht.

bb) Der Bescheid erweist sich nach summarischer Prüfung auch in materiell-rechtlicher Hinsicht als rechtmäßig. Rechtsgrundlage für den Informationszugang des Beigeladenen ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abweichungen getroffen worden sind.

(1) Entgegen dem Vortrag der Antragstellerin ist der Beigeladene gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG anspruchsberechtigt. Anspruchsberechtigt sind sowohl natürliche wie juristische Personen des Privatrechts (BeckOK, Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, Stand: Mai 2019, § 2 VIG Rn. 5 und 7). Daher kommt es nicht darauf an, ob der Beigeladene die Informationsanfrage als natürliche Person oder als Geschäftsführer in Vertretung für den eingetragenen Verein foodwatch gestellt hat.

Das Gericht hat keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass der Beigeladene den Antrag auf Informationsgewährung gestellt hat. Bereits dem in der Behördenakte befindlichen Antrag des Beigeladenen lässt sich nicht nur seine E-Mail-Adresse, sondern eindeutig auch seine Postanschrift entnehmen. Ein besonderes Interesse oder eine Betroffenheit ist für den Informationszugangsanspruch nicht erforderlich (vgl. amtliche Begründung zur früheren Fassung des VIG von 2008, BT-Drs. 16/1408, S. 9), ebenso ist grundsätzlich das Motiv des Auskunftsersuchenden unbeachtlich (vgl. Schoch, AfP 2010, 313, 316). Daher kommt es für den Anspruch auf Erteilung von Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG auch nicht darauf an, welche Interessen mit der Internetplattform "Topf Secret", über die der Beigeladene seinen (vorformulierten) Antrag gestellt hat, verfolgt werden (VG Düsseldorf, Beschl. v. 07.06.2019 – 29 L 1226/19 –, juris Rn. 36; VG Cottbus, Beschl. v. 15.05.2019 – VG 1 L 156/19 –).

Es liegt auch ein wirksamer Antrag des Beigeladenen vor. Hinsichtlich der Form des gestellten Antrags bestehen keine Bedenken. Die Anforderungen, die nach § 4 Abs. 1 VIG an das Antragsverfahren zu stellen sind, wurden eingehalten. Ein formloser Antrag per E-Mail reicht aus. Er soll ferner den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten (Heinicke in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand: März 2019, § 4 Rn. 5 und 9). Dass der Beigeladene in Berlin lebt, ist unerheblich. Sein Antrag bezieht sich hinreichend konkret auf die die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen im Betrieb der Antragstellerin sowie auf etwaige hierbei festgestellte Beanstandungen.

(2) Der Antrag des Beigeladenen entspricht den Bestimmtheitsanforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG. Ein Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG muss insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Im Interesse eines möglichst ungehinderten Zugangs zu Verbraucherinformationen ist die Angabe des Unternehmens, des Zeitraums, für den Auskunft begehrt wird, und der Art der Information ausreichend (BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 19). Sein Auskunftsbegehren bezieht sich hinreichend konkret auf die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen im Betrieb der Antragstellerin sowie auf etwaige hierbei festgestellte Beanstandungen.

(3) Der Bescheid des LMTVet vom 17.10.2019 verstößt nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des § 37 BremVwVfG. Demnach muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Hierfür genügt die Bestimmbarkeit des Regelungsinhaltes (Stelkens in: Stelkens/Bronk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 37 Rn. 5). Diese ist gegeben, wenn etwa durch Auslegung des Bescheides etwaige Zweifel hinsichtlich des Regelungsinhalts beseitigt werden können (Stelkens a.a.O. § 37 Rn .7). Hierfür können u.a. der Tenor, die Begründung des Bescheides sowie der gestellte Antrag herangezogen

werden. Bereits aus dem Tenor des streitgegenständlichen Bescheides ergibt sich hinreichend deutlich der Umfang der beabsichtigten Informationsgewährung.

(4) Die Informationen, die die Antragsgegnerin dem Beigeladenen zur Verfügung stellen will, sind sachlich vom Informationsanspruch umfasst. Bei den in den Kontrollberichten dokumentierten Mängeln handelt es sich um festgestellte nicht zulässige Abweichungen von den Anforderungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG genannten Vorschriften. Der Begriff der Abweichung bezeichnet die objektive Nichteinhaltung der unter den Buchstaben a) bis c) genannten Rechtsvorschriften. Ein vorwerfbares Verhalten des Lebensmittelunternehmers muss nicht vorliegen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 27; VG Düsseldorf, Beschl. v. 07.06.2019 – 29 L 12226/19 –, juris Rn. 44; OVG NRW, Urt. v. 12.12.2016 – 13 A 846/15 –, juris Rn. 98). Notwendig ist (nur) die Feststellung eines Tuns, Duldens oder Unterlassens, das objektiv mit Bestimmungen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Vorschriften nicht übereinstimmt (Heinicke in: Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, Stand November 2018, § 2 Rn. 23a). Für ein Normverständnis, das nicht auf subjektive Elemente wie Verschulden oder Vorwerfbarkeit abhebt, streitet der systematische Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VIG, wonach der Informationsanspruch auch in Bezug auf „zugelassene Abweichungen" von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften gewährt wird (BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 29). Die zusätzliche Anforderung, dass die Abweichung "festgestellt" werden muss, erfordert aber über die bloße Feststellung von Abweichungen in einem naturwissenschaftlich-analytischen Sinne eine juristisch-wertende Einordnung, d.h. eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Behörde (BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 30; VG Düsseldorf, Beschl. v. 07.06.2019 – 29 L 1226/19 –, juris Rn. 48).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Kontrollberichte sind dergestalt strukturiert, dass die vorgefundenen Mängel zunächst in tatsächlicher Hinsicht beschrieben und sodann eine Bemerkung oder eine Handlungsanweisung enthalten. Beide Kontrollberichte enden zudem mit der Anweisung, die Mängel innerhalb einer gesetzten Frist zu beheben. Es ist nicht erforderlich, dass die verletzten Rechtsvorschriften in den Berichten ausdrücklich genannt und den aufgelisteten Mängeln gegenübergestellt werden. Das Informationsbegehren knüpft an die tatsächliche Kontrolltätigkeit der Überwachungsbehörden an. Aus der Beschreibung des Mangels und der daraus abgeleiteten Handlungsanweisung wird deutlich, dass der jeweils handelnde Lebensmittelkontrolleur eine Subsumtion der festgestellten Kontrollergebnisse unter die einschlägigen Rechtsvorschriften vorgenommen hat. Daraus ergibt sich, dass über die

Beschreibung eines vorgefundenen Zustandes hinaus eine rechtliche Bewertung durch den Kontrolleur erfolgt ist, die auch für den Laien verständlich ist.

Das Gericht hat keinen Anlass, am Vorliegen festgestellter nicht zulässiger Abweichungen zu zweifeln. Die Antragstellerin selbst stellt die aufgelisteten Beanstandungen in tatsächlicher Hinsicht nicht in Abrede, sondern wendet sich allein gegen die ihrer Auffassung nach fehlende rechtliche Bewertung.

Nicht erforderlich ist, dass die nicht zulässigen Abweichungen durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt worden sind oder ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren durchgeführt wurde. Ausreichend ist, dass die zuständige Behörde die Abweichung unter Würdigung des Sachverhalts und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt hat (ausführlich: BVerwG, Urt. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 32; VG München, Beschl. v. 14.10.2019 – M 32 SN 19.1569, juris Rn. 49; BayVGH, Urt. v. 16.2.2017 – 20 BV 15.2208 –, juris Rn. 47 f.). Ein Bestandskrafterfordernis würde den Informationszugang auf unabsehbare Zeit verschieben und dem gesetzgeberischen Anliegen einer umfassenden Information des Verbrauchers zuwiderlaufen. Der Informationszugang kann seinen Zweck nur erreichen, wenn er die relevanten Vorgänge auch zeitnah erfasst (BayVGH, a.a.O., juris Rn. 48; VG Augsburg, Urt. v. 30.04.2019 – Au 1 K 19.242 –, juris Rn. 34 - 37).

Der Gegenstand des Informationsanspruchs ist auch nicht auf produktbezogene Informationen beschränkt (so auch BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 17). Umfasst sind alle Daten über Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht sowie in diesem Zusammenhang getroffene Maßnahmen und Entscheidungen. Dies schließt die hier streitgegenständlichen Abweichungen im Prozess der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Lieferung von Produkten ein, unabhängig davon, ob im Einzelfall die produzierten Lebensmittel selbst bereits nachhaltig beeinflusst worden sind (BayVGH, Urt. v. 16.0.2017 – 20 BV 15.2208 –, juris Rn. 38 f.).

Der Informationsanspruch setzt schließlich nicht voraus, dass die festgestellten nicht zulässigen Abweichungen noch andauern oder gravierend sind. Der Anspruch besteht nach § 3 Satz 1 Nr. 1 e) VIG wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nur dann nicht, wenn die Informationen vor mehr als fünf Jahren seit der Antragstellung entstanden sind.

(5) Dem Informationsanspruch steht nicht der Ausschlussgrund nach § 3 Satz 1 Nr. 2 c) VIG entgegen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch nach § 2 wegen

entgegenstehender privater Belange nicht, soweit durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart würden. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG kann hingegen nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis abgelehnt werden (vgl. § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG). Denn an der Geheimhaltung festgestellter Rechtsverstöße besteht kein berechtigtes wirtschaftliches Interesse (BT-Drs. 16/5404, S.12; ebenso BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 34).

(6) Der Antrag des Beigeladenen auf Informationszugang ist auch nicht als rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG einzustufen. Ein Antrag ist insbesondere rechtsmissbräuchlich, wenn der Auskunftsersuchende über die begehrten Informationen bereits verfügt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 VIG). Es kann dahingestellt bleiben, ob § 4 Abs. 4 VIG ausschließlich dem öffentlichen Interesse dient, indem er die auskunftspflichtigen Stellen vor rechtsmissbräuchlichen Auskunftsersuchen schützen will (BayVGH, Beschl. v. 06.07.2015 – 20 ZB 14.978 –, juris Rn. 6; VG Düsseldorf, Beschl. v. 07.06.2019 – 29 L 1226/19 –, juris Rn. 58) oder ob sich im Einzelfall auch der von der Auskunftserteilung Drittbetroffene auf das Verbot eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens als allgemeiner Grundsatz berufen kann (offenlassend: BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 29.17 –, juris Rn. 21; vgl. VG Würzburg, Beschl. v. 06.11.2019 – W 8 S 19.1363 –, juris Rn. 36). Denn in der Sache liegt kein Rechtsmissbrauch vor.

Die Antragstellerin macht geltend, dass die Internetplattform „Topf Secret" aufgrund ihrer hochgradigen Automatisierung darauf ausgerichtet sei, nicht überdachte und massenhafte Anfragen zu initiieren, hinter denen kein echtes Verbraucher-Informationsinteresse stehe. Auch könne beim Hochladen von Kontrollberichten und zu den Berichten verfassten Texten Privater der unzutreffende Eindruck behördlicher Aussagen erweckt werden. Daraus ergibt sich kein Rechtsmissbrauch. Eine Missbräuchlichkeit ist nach allgemeiner Ansicht dann gegeben, wenn das Informationsbegehren erkennbar nicht den Zwecken des Informationsgesetzes dient, Öffentlichkeit in dem betreffenden Bereich herzustellen und dadurch etwaig bestehende Missstände aufzudecken und letztlich abzustellen (vgl. NdsOVG, Urt. v. 27.02.2018 – 2 LC 58/17 –, juris Rn. 84). Dafür liegen hier keine Anhaltspunkte vor. Es steht schon nicht fest, ob der Beigeladene die erfragten Informationen auf der Internetplattform "Topf Secret" veröffentlichen wird. Eine automatische Veröffentlichung in diesem Portal erfolgt nicht. Die Kontrollberichte werden dem Beigeladenen nicht per E-Mail zur Verfügung gestellt, sondern an dessen Postanschrift gesandt. Für eine anschließende Veröffentlichung auf der Internetplattform "Topf Secret" muss der Beigeladene aktiv tätig werden. Die zur Verfügung gestellten Informationen müssen eingescannt und anschließend hochgeladen werden (zur Frage der

Wahrscheinlichkeit der Veröffentlichung erlangter Informationen auf der Internetplattform von „TopfSecret“ auch HambOVG, Beschl. v. 06.06.2019 – 20 E 1882/19, juris Rn. 16).

Selbst wenn unterstellt wird, dass der Beigeladene die Informationen für die Zwecke der von foodwatch e.V. bzw. FragdenStaat betriebenen Internetplattform "Topf Secret" verwenden möchte, liegt darin keine außerhalb des Zwecks des VIG liegende Verwendung (BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 22). Ziel von "Topf Secret" ist es, mehr Transparenz in der Lebensmittelüberwachung herzustellen. Das deckt sich mit dem ausdrücklich in § 1 VIG normierten Zweck des VIG, den Markt transparenter zu gestalten und hierdurch den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten zu verbessern (BayVGH, Beschl. v. 06.07.2015 – 20 ZB 14.977 –, juris Rn. 8-11; VG Düsseldorf, Beschl. v. 07.06.2019 – 29 L 1226/19 –, juris Rn. 64). Eine solche Öffentlichkeitsarbeit ist, solange sie mit Mitteln des geistigen Meinungskampfes erfolgt und nicht Grundlage falscher, verfälschter oder sonst wie manipulierter Informationen geführt wird, mit Rücksicht auf die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich zulässig (BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.19 –, juris Rn. 22).

(7) Der Informationsanspruch des Beigeladenen ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer möglichen unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB ausgeschlossen (vgl. dazu: HambOVG, Beschl. v. 06.06.2019 – 20 E 1882/19 –, juris Rn. 12 ff., VG Regensburg, Beschl. v. 15.03.2019 – RN 5 S 19.189 –, juris Rn. 32; VG Würzburg, Beschl. v. 08.05. 2019 – W 8 S 19.443 –, juris Rn. 41).

Zwischen der antragsgebundenen Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG und der aktiven staatlichen Verbraucherinformation nach § 40a Abs. 1a LFGB und § 6 Abs. 1 Satz 3 VIG bestehen gravierende Unterschiede. Mit aktivem Informationshandeln wendet sich der Staat nicht an einen einzelnen zuvor selbst initiativ gewordenen Anspruchsteller, sondern an alle Marktteilnehmer und wirkt so unter Inanspruchnahme amtlicher Autorität direkt auf den öffentlichen Kommunikationsprozess ein. Das verschafft den übermittelten Informationen breite Beachtung und gesteigerte Wirkkraft auf das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer. Die Auswirkungen einer antragsgebundenen Informationsgewährung auf das Wettbewerbsgeschehen bleiben dahinter qualitativ und quantitativ weit zurück. Eine Breitenwirkung vermögen sie nur vermittelt durch Veröffentlichungen Privater zu erzielen, denen nicht die Autorität staatlicher Publikation eigen ist und gegen die sich die betroffenen Unternehmen bei sorgfaltswidriger Verbreitung, namentlich im Falle sachlicher Unrichtigkeit, zivilrechtlich zur

Wehr setzen können (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2015 – 7 B 22/14 –, juris Rn. 12; BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 47; vgl. auch: VG Düsseldorf, Beschl. v.07.06.2019 – 29 L 1226/19 –, juris Rn. 72; VG Karlsruhe, Beschl. v. 16.09.2019 – 3 K 5407/19 –, juris Rn. 47).

Für eine etwaige Veröffentlichung der beiden Kontrollberichte durch den Beigeladenen auf der Internetplattform „Topf Secret" gilt nichts Anderes. Die Internetplattform ist ersichtlich keine amtliche Webseite. Die gewährten Informationen werden als Scan oder Foto ins Internet gestellt, stellen also offensichtlich keine originär staatliche Information dar. Beim Lesen der Darstellung auf der Internetplattform kann kaum der Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen (VG Düsseldorf, Beschl. v. 07.06.2019 – 29 L 1226/19 –, juris Rn. 70; VG Mainz, Beschl. v. 05.04.2019 – 1 L 103/19.MZ –, juris Rn. 15).

Gegen die Annahme einer unzulässigen Umgehung spricht zudem, dass die Gefahr der Veröffentlichung einer behördlichen Auskunft im Falle der erfolgreichen Geltendmachung eines Informationsanspruches nach dem VIG immer besteht. Das VIG verbietet die Veröffentlichung herausgegebener Informationen nicht und ermächtigt auch die Behörde nicht, dem Auskunftsersuchenden die Veröffentlichung zu untersagen. Bei sorgfaltswidriger Verbreitung muss sich das Unternehmen zivilrechtlich zur Wehr setzen (s.o.).

(8) Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen ebenfalls nicht. Insbesondere wird durch die auf § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG gestützte Informationsgewährung weder Art. 12 Abs. 1 GG noch Art. 14 Abs. 1 GG verletzt. Die antragsgebundene Informationsgewährung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG entspricht in ihrer Zielgerichtetheit und Wirkung einem Eingriff in die Berufsfreiheit und ist daher insbesondere an Art. 12 Abs. 1 GG zu messen (BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 41). Die Grundrechte der Antragstellerin aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG verbürgen zwar auch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Der grundrechtliche Geheimnisschutz wird allerdings durch die einfachrechtlichen Verbraucherschutz- und -informationsrechte, die die Transparenz am Markt und damit dessen Funktionsfähigkeit fördern, entscheidend mitbestimmt. Die grundrechtlichen Gewährleistungen schützen ein am Markt tätiges Unternehmen, das sich der Kommunikation und damit auch der Kritik der Qualität seiner Produkte oder seines Verhaltens aussetzt, nicht vor diesbezüglichen Imageschäden und dadurch bedingte Umsatzeinbußen. Damit die Veröffentlichung der Informationen für das Unternehmen nicht zu unzumutbaren Folgen führt, hat der Gesetzgeber Schutzvorkehrungen geschaffen. So hat etwa die zuständige Behörde bei der Zugänglichmachung von Informationen stets darauf zu achten, dass allein die vom Gesetz in den Blick genommenen Abweichungen

mitgeteilt werden. Die informationspflichtige Stelle hat daneben bekannte Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit der Informationen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG mitzuteilen. Den wichtigsten Schutz stellt in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Beteiligung des Dritten, dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, dar (BVerwG, Urt. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 47 und 52). Vor allem Art. 12 Abs. 1 GG vermittelt kein Recht des Unternehmens, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie es gesehen werden möchte oder wie es sich und seine Produkte selber sieht. Der Verbraucherschutz ist ein verfassungsrechtlicher Gemeinwohlbelang, dem der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des einfachen Rechts einen hohen Stellenwert beigemessen hat und der eine Einschränkung des Schutzgehalts der vorgenannten Grundrechte rechtfertigen kann (ausführlich zur Rechtfertigung des Eingriffs in die Berufsfreiheit: BVerwG, Urt. v. 29.08.2019 – 7 C 29.17 –, juris Rn. 48 ff.; vgl. auch: BayVGH, Urt. v. 16.02.2017 – 20 BV 15.2208 –, juris Rn. 58; NdsOVG, Urt. v. 02.02.2015 – 10 LB 33/13 –, juris Rn. 98; VG Augsburg, Urt. v. 30.04.2019 – Au 1 K 19.242 –, juris Rn. 27; VG Düsseldorf, Beschl. v. 07.06.2019 – 29 L 1226/19 –, juris Rn. 74; zu Art. 12 Abs. 1 GG in diesem Zusammenhang auch HambOVG, Beschl. v. 14.10.2019 – 5 Bs 149/19 –, Beck Rs 2019, 26284, Rn. 13 ff.).

cc) Besondere Umstände des Einzelfalls, die trotz der gesetzlichen Anordnung der sofortigen Vollziehung ausnahmsweise das Überwiegen des Aussetzungsinteresses der Antragstellerin begründen könnten, sind nicht ersichtlich. Sie ergeben sich nicht schon daraus, dass zu verschiedenen Fragestellungen höchst- oder obergerichtliche Rechtsprechung noch nicht vorliegt. Soweit die Antragstellerin sich darauf beruft, dass die Herausgabe der streitgegenständlichen Kontrollberichte nicht mehr rückgängig gemacht werden könne, führt dies nach der oben dargestellten gesetzlichen Wertung (II. 2.) bei festgestellten Rechtsverstößen gerade nicht zu einem Überwiegen des Aussetzungsinteresses gegenüber dem Verbraucherinteresse (a.A.: etwa VG Würzburg, Beschl. v. 06.11.2019 – W 8 S 19.1363 –, juris Rn. 33, m.w.N. zur insoweit übereinstimmenden Rspr.).

Ein schutzwürdiges Interesse der Antragstellerin an der Geheimhaltung der begehrten Informationen ergibt sich auch nicht deshalb, weil bei einer Veröffentlichung der vorliegend in Rede stehenden Informationen eine Verschiebung ihrer Marktchancen droht. Dass die Antragstellerin bei Bekanntwerden der Kontrollberichte einen Imageschaden mit möglichen Absatzeinbußen zu befürchten hat, ist in der vom Verbraucherinformationsgesetz bezweckten Förderung der Markttransparenz angelegt (VG Düsseldorf, Beschl. v. 07.06.2019 – 29 L 1226/19 –, juris Rn. 87). Der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder von sonstigen wettbewerbsrelevanten Informationen erfasst

nicht die Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die hier Gegenstand des Auskunftsbegehrens sind (§ 3 Satz 5 Nr. 1 VIG).

2. Bezüglich des Antrags zu 2. besteht auf Grund der Entscheidung zum Antrag zu 2. kein Rechtsschutzbedürfnis. Es bedurfte keiner vorherigen Entscheidung über den Antrag, weil die Antragsgegnerin zugesichert hatte, die Entscheidung im Eilverfahren abzuwarten, bevor sie den Bescheid vollzieht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, der Antragstellerin die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, weil dieser keinen Antrag gestellt und sich somit keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

III. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1 Nr. 2 GKG i.V.m. Ziffer 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Danach war der Streitwert auf den Regelstreitwert anzuheben, weil die Entscheidung in der Sache vorweggenommen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

> Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
> (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

> Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
> (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen.

g[redacted] g[redacted] g[redacted]

Hansestadt Bremen
Verwaltungsgericht

Beglaubigt:
Bremen, 20.12.2019
[redacted]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle